

Stadt Gemünden a.Main



Öffentliche Sitzung des Stadtrates Gemünden a.Main

Tag: Montag, 17. März 2025, 18:30 Uhr bis 20:27 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses

Niederschrift

über die

öffentliche Sitzung

des Stadtrates Gemünden a.Main

am 17.03.2025 im Sitzungssaal des Rathauses.

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen, anwesend sind:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

1. Bürgermeister Lippert, Jürgen

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Herrbach, Werner

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeister

Stich, Jürgen

Stimmberechtigt: Stadtratsmitglied

Blaic, Miroslav

Ceming, Carsten

Fröhlich, Hubert

Heilgenthal, Ferdinand

Kitzinger, Thomas

Kübert, Matthias

Lampert, Robert

Obert, Ralf

Poracky, Monika

Rauscher, Richard

Remelka, Wolfgang

Risser, Matthias

Schiebel, Anton

Schüßler, Hans-Joachim

Strohmenger, Klaus

Thumes, Dr. Gerhard

Volpert, Walter

Wiltschko, Erhard

Teilnahme bis 19:30 Uhr

Protokollantin

Hörnis, Nicole

Amt 5 - Planen und Bauen

AR Interwies, Peter

Biemüller, Carina

Amt 2 - Leitung

Stich, Tobias

Presse

Kohlhepp , Björn

Möhler, Thomas

Main-Post

Main-Echo

Fehlend:

Stimmberechtigt: Stadtratsmitglied

Aulbach, Helmut
Fella, Jörg
Rützel, Bernd
Wirth, Andreas

Entschuldigt fehlend
Entschuldigt fehlend
Entschuldigt fehlend
Entschuldigt fehlend

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Tagesordnung

- 01 Bericht des Ersten Bürgermeisters
- 02 Haushaltsberatung 2025;
Beratungen ggf. mit Fassung haushaltsbegleitender Beschlüsse
Information, Beratung und ggf. Beschlussfassung
- 03 Breitbandausbau: Bundesförderprogramm (Gigabit-Richtlinie 2.0)
Vorlage eines Bonitätsnachweises
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 04 Freizeiteinrichtung Freibad „Saaleinsel“ und Hallenbad „Drei-Flüsse-Bad“;
Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Badeeinrichtungen Freibad „Saaleinsel“ und Hallenbad „Drei-Flüsse-Bad“ -Bäder-Gebührensatzung 2025-;
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 05 Turnhalle der Grund- und Mittelschule in Gemünden a.Main
Anpassung des Benutzungsentgelts für die Benutzung der Turnhalle
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 06 Baurecht/Satzungsrecht;
Erlass der Baugestaltungssatzung für die Altstadt Gemünden a.Main
„Baugestaltungssatzung 2025“ für den Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt Gemünden a.Main“ gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO;
Satzungsbeschluss für die Baugestaltungssatzung für die Altstadt Gemünden a.Main „Baugestaltungssatzung 2025“;
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 07 Parkgebühren der Stadt Gemünden
Erlass einer Parkgebührenordnung im Zuge der Änderung des § 10 ZustV
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 08 Anfragen nach § 31 der GeschO

Erster Bürgermeister Lippert begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Stadtrates, Mitarbeiter der Verwaltung, Zuhörer und die Presse.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt Erster Bürgermeister Lippert, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01 Bericht des Ersten Bürgermeisters

Erster Bürgermeister Lippert lädt zu den Veranstaltungen herzlichst ein:
Dienstag, 18.03.2025 16.00 Uhr Vernissage – Gesichter einer Stadt
Mittwoch, 19.03.2025 Mitgliederversammlung der Musikschule Gemünden

Freitag, 21.03.2025 17.00 Uhr Bilderausstellungseröffnung – Eine Stadt stirbt
Sonntag, 23.03.2025 Tag der offenen Tür der Schulkindbetreuung Gemünden im ehemaligen „Haus des Gastes“
Mittwoch, 26.03.2025 VHS-Vortrag „Zerstörung Gemündens vor 80 Jahren“

Der vorgesehene Sitzungstermin 24.03.2025 entfällt. Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am Montag, 31.03.2025, statt, informiert Erster Bürgermeister Lippert.

**TOP 02 Haushaltsberatung 2025;
Beratungen ggf. mit Fassung haushaltsbegleitender Beschlüsse
Information, Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Erster Bürgermeister Lippert entschuldigt die Abwesenheit von Kämmerer Pfeuffer. Dieser musste kurzfristig nach Hause geschickt werden, da er gesundheitlich nicht in der Lage war, an der Sitzung teilzunehmen. Entstehende Fragen, welche von Ersten Bürgermeister Lippert nicht beantwortet werden können, können in der nächsten Sitzung am 31.03.2025 gestellt werden.

Den Mitgliedern des Stadtrates wurden die aktualisierten Versionen des Investitionsprogramms, des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes mit der Sitzungseinladung im Ratsinformationssystem (Anlage 1 bis 3) zur Verfügung gestellt.

Erster Bürgermeister Lippert setzt die Beratungen zum Haushalt 2025 sowie der Finanzplanung 2026 – 2028 mit der Beantwortung offener Fragen aus den vorangegangenen Sitzungen fort.

1. 1.7701.9357 Beschaffung von Fahrzeugen des Bauhofs

1.1 Ansatz des Vorjahres

Aus dem Gremium wurde angemerkt, dass der in der Spalte „Ansatz Vorjahr 2024“ des Investitionsprogramms 2025 aufgeführte Ansatz von 200.000 € falsch sei und er Kämmerer diesen Fehler aufzuklären habe. Schließlich standen im Haushalt 2024 auf der Haushaltsstelle 1.7701.9357 finanzielle Mittel von 300.000 €.

Hierzu ist anzumerken, dass der in der oben genannten Spalte sehr wohl korrekt ist. Im Jahr 2025 ist vorgesehen, einen LKW für 200.000 € und einen dazugehörigen Streuautomaten für 55.000 € zu beschaffen. Diese werden über die vorhandenen Haushaltsreste des Vorjahrs in Höhe von 255.000 € finanziert. Der Auftrag wurde bereits erteilt.

Im Investitionsprogramm 2024 waren zudem weitere 45.000 € für die Ersatzbeschaffung eines Transporters aufgeführt, was zu einem Gesamtansatz von 300.000 € führte. Der Transporter wurde in 2024 beschafft.

1.2 Verpflichtungsermächtigungen für 2026

Weiterhin wurde ausgeführt, dass unverständlich sei, warum für 2026 Verpflichtungsermächtigungen für die LKW-Beschaffung vorgesehen sind.

In 2026 ist beabsichtigt, einen zweiten LKW sowie einen weiteren Streuautomaten zu beschaffen. Die Beauftragung soll bereits in 2025 erfolgen, so dass das Fahrzeug rechtzeitig in 2026 geliefert wird. Da bereits jetzt bekannt ist, dass die Auslieferung des LKW erst im kommenden Jahr erfolgt, würde ein Ansatz in 2025 bedeuten, dass am

Jahresende ein Haushaltsausgaberest zu bilden wäre, was vom Stadtratsgremium regelmäßig kritisch gesehen wird.

Aus diesem Grund wurde für den Kaufpreis des LKW von 200.000 € sowie für den dazugehörigen Streuautomat für 55.000 € jeweils eine Verpflichtungsermächtigung in entsprechender Höhe im Jahr 2026 vorgesehen.

Die Verpflichtungsermächtigungen werden in § 3 der Haushaltssatzung 2025 einzeln aufgeführt und bedürfen der nach Art. 67 Abs. 4 der bayerischen Gemeindeordnung (GO) der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Eine Verpflichtungsermächtigung nach Art. 67 Abs. 1 GO ermöglicht es, Verpflichtungen zur Leistungen von Ausgaben für Investitionen in künftigen Jahren, hier die Beauftragung des LKW mit Streuautomat in 2025 mit Auslieferung in 2026, bereits heute einzugehen und erlaubt eine vorausschauende Maßnahmenplanung und -durchführung.

2. Haushaltsresteliste

Sowohl in der Sitzung vom 17.02. als auch in der Sitzung vom 24.02.2025 wurde aus dem Stadtratsgremium daraufhin gewiesen, dass dem Stadtrat die Liste der Haushaltsreste bislang noch nicht zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Haushaltsreste des Vermögenshaushaltes sind übertragbar. Die Übertragbarkeit ist geregelt im Wortlaut des § 19 Abs. 1 KommHV, wonach die Ausgabenansätze bis zur Fälligkeit der letzten, diesem Zweck entsprechende Zahlung verfügbar sind. Längstens jedoch bis zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Bau oder der beschaffte Gegenstand in Benutzung genommen werden kann.

Dies trifft genau auf die Haushaltsreste zu, die bei der Stadt Gemünden vorliegen. Die Übertragung der Haushaltsreste ist eine laufende Angelegenheit im Sinne des Art. 37 Abs. 1 GO. Ein jährlicher Beschluss des Stadtrates im Rahmen der Haushaltsberatungen ist daher nicht erforderlich.

Möchte der Stadtrat hingegen verhindern, dass Maßnahmen fortgeführt werden und entscheiden, dass entsprechende Mittel gestrichen werden sollen, ist dies keine laufende Angelegenheit der Verwaltung. Eine Mittelkürzung wäre auf Vorschlag der Verwaltung vom Stadtrat zu beschließen, da dies weitreichende Konsequenzen für die Jahresrechnung des vergangenen Jahres hätte. Nicht verbrauchte und gestrichene Mittel führen einerseits entweder zu einer Ergebnisverbesserung, da geringere Ausgaben getätigt wurden, andererseits könnte dies ebenso eine Streckung von Investitionsmaßnahmen zur Folge haben, da Mittel nicht mehr fortlaufend zur Verfügung stehen und in den Folgejahren wieder erneut angesetzt werden müssten.

Im Haushalt und der Liste der Haushaltsreste der Stadt Gemünden befinden sich in absolut überwiegender Zahl Maßnahmen aus Pflichtaufgaben einer Kommune. Da dem Stadtratsgremium stets daran gelegen ist, eine zügige Durchführung der anstehenden Maßnahmen zu erwirken, wäre der Vorschlag einer Mittelkürzung daher aus Sicht der Verwaltung als kontraproduktiv anzusehen. Diese Entscheidung ist allerdings erst im Rahmen des Jahresabschlusses, aber nicht im Zuge der Haushaltsberatungen erforderlich. Um dem Stadtrat dennoch einen Überblick über die vorhandenen Reste zu geben, wurde die entsprechende Übersicht informatorisch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

3. 0.6751.6362 und 0.6751.6363 Straßen- und Sinkkastenreinigung

In der Vergangenheit wurden die Straßen- und Sinkkastenreinigung stets auf der gleichen Haushaltsstelle 0.6751.6362 veranschlagt und gebucht.

Da seitens des Sachbearbeiters darum gebeten wurde, die beiden Maßnahmen getrennt voneinander zu führen, wird ab dem Haushalt 2025 auf der Haushaltsstelle 0.6751.6362 die

Straßenreinigung und auf der Haushaltsstelle 0.6751.6363 die Sinkkastenreinigung gebucht.

4. 0.3700.5010 Fenstererneuerung Kirche Aschenroth

Der Fenstertausch im Dachgeschoss der Kirche Aschenroth im Jahr 2025 ist unter der Haushaltsstelle 0.3700.5010 zu finden.

5. Personalkosten Kindertagesstätten

Neben den üblichen Tarifsteigerungen ist in den Personalkosten der Kindertagesstätten auch der aktuelle Anstellungsschlüssel berücksichtigt. Die durchschnittlichen monatlichen Betreuungsstunden über alle Kindertageseinrichtungen hinweg stellen sich demnach folgendermaßen:

	Fachkräfte	Ergänzungskräfte	Assistenzkräfte
2023	429,80	284,67	
2024	403,50	396,80	
2025	501,00	419,00	25,00

Stadtrat Lampert spricht die aktuellen Verhandlungen an, in welchen die Arbeitgeberseite 5,5 % mehr Gehalt der Arbeitnehmerseite anbieten wird. Auf seine Nachfrage in der letzten Sitzung, mit wieviel mehr gerechnet wird, wurde ihm 3,6 % mitgeteilt. Hier sollte seiner Meinung nach die 5,5 % eingeplant werden.

Erster Bürgermeister Lippert teilt mit, dass in der nächsten Sitzung am 31.03.2025, wenn ein Ergebnis der Tarifverhandlungen vorliegt, dies noch berücksichtigt werden kann. Die Haushaltsverabschiedung ist für die Sitzung am 07. April 2025 geplant.

6. Kommunalwahl 2026

Die Kosten und die zu erwartende Erstattung für die Kommunalwahl 2026 wurden in der Finanzplanung für 2026 angepasst.

7. Blitzschutz Funktionsgebäude Campingplatz/Freibad Saaleinsel

Die Ansätze für den Bau des Blitzschutzes auf dem Campingplatz-Funktionsgebäude/Freibadgebäude bei den Haushaltsstellen 1.5911.9631 mit 67.000 € bzw. 28.000 € bei 5701.9631 kommen zunächst nicht zum Tragen und werden auf die weiteren HH-Jahre verschoben, da in kommenden Jahren die Planung und Umsetzung für eine Gebäudeertüchtigung vorgesehen ist. Die vorgesehene Maßnahme wird in ein Gesamtkonzept einfließen.

Erster Bürgermeister Lippert fragt, ob es seitens des Gremiums weitere Anmerkungen oder Fragen zum Verwaltungshaushalt, Vermögenshaushalt oder Investitionsprogramm gibt.

Stadtrat Remelka hat Fragen zum Investitionsprogramm:

6301.9511 Straßenbau Gemünden – Brückleinweg I+II und

6301.9596 St.Bruno-Straße

Erster Bürgermeister Lippert erklärt hierzu, dass für Brückleinweg und Frühlingstraße für 2026 und Baunebenkosten für St.Bruno-Straße eingeplant sind. In diesem Bereich sieht die Verwaltung den Bedarf der Erneuerung der Straßen.

6481.9510 Neubau Mainbrücke - Baukosten

Erster Bürgermeister Lippert informiert, dass hier eventuell noch Restkosten aus Baukosten Mainbrücke anfallen könnten. Die Höhe ist noch unbekannt, da die Stadt Gemünden a.Main aktuell in intensivem Gespräch mit dem Bauunternehmen steht.

1431.9504 Hochwasserschutz – Außengebietsableitung Neutzenbrunn

Stadtrat Remelka hätte gerne einen generellen Einstieg in ein Konzept zur Starkregenvorsorge mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen. Seiner Meinung nach sei dringend erforderlich, zu eruieren, wo Gefahrenstellen bestehen. Durch die Starkregenereignisse in Reichenberg, Arnstein, Bachgrund, Aschfeld sollte Gemünden gewappnet sein und durch Förderprogramme von Bund und Land einen Plan erarbeiten lassen, die Siebener und Landwirte mit einbinden.

Erster Bürgermeister Lippert sieht hier eine neu aufzunehmende Maßnahme und bittet um einen konkreten Antrag mit Angabe von konkreten Kosten und Beschlussfassungstext, damit dies im Gremium zur Abstimmung kommen kann, ob dies in den Haushalt aufgenommen werden soll.

Stadtrat Heilenthal erklärt, dass dies im Gremium aufgrund des Starkregens im Ahrtal intensiv diskutiert wurde. Dabei kam der Stadtrat zum Entschluss, dass Gemünden relativ gut liegt und durch die Kanalsanierung und Hochwassserfreilegung in Adelsberg relativ gut aufgestellt sind.

Erster Bürgermeister Lippert fügt an, dass es entsprechende Gefahrenkarten gibt und Förderprogramme eruieren werden können.

Stadtrat Remelka stellt sodann den Antrag, dass die Verwaltung in punkto Starkregenvorsorge Förderprogramme eruieren und entsprechende Kosten für die Kommune ermittelt, um dies schlussendlich im Stadtrat zur Abstimmung zu bringen. Der Stadtrat fasst daraufhin den

Beschluss

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Stadtrat Remelka mit 18 Stimmen gegen 3 Stimmen zu.

Stadtrat Volpert merkt an, dass die Kommune den barrierefreien Zugang von Friedenstraße zur entstehenden Ampelanlage am Nahversorgungszentrum Ladestraße für die mobilitätseingeschränkte Bevölkerung gewährleisten muss. Er möchte den Antrag stellen, dass Förderprogramme geprüft und eine Kosteneinschätzung für den barrierefreien Zugang ermittelt wird.

Erster Bürgermeister Lippert erklärt, dass die Verwaltung hier Förderprogramme für Barrierefreiheit eruieren und ggf. eine Kostenschätzung für die Barrierefreiheit Friedenstraße in Wernfelder Straße / Bergstraße einholen könnte.

Stadtrat Risser nimmt von 18:55 Uhr bis 18:57 Uhr nicht an der Sitzung teil.

Zweiter Bürgermeister Herrbach fügt an, dass dies im Gremium diskutiert und festgestellt wurde, dass aufgrund der großen Steigung der Bergstraße keine Barrierefreiheit machbar ist. Wenn die Barrierefreiheit geprüft wird, muss seiner Meinung nach komplett, Einkaufszentrum und Schüler vom Bahnhof zu den weiterführenden Schulen geprüft werden. Erster Bürgermeister Lippert erinnert daran, dass die Schaffung des barrierefreien Übergangs vom Bahnhof hoch in die Friedenstraße schon Thema war mit dem Ergebnis, das die Herstellung zu kostenintensiv ist.

Erster Bürgermeister Lippert formuliert den Antrag von Stadtrat Volpert und lässt diesen abstimmen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit des barrierefreien Zugangs von Friedenstraße zum Nahversorgungszentrum fördertechnisch abzuklären und eine grobe Kostenschätzung zu erstellen.

Beschluss

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Stadtrat Volpert mit 20 Stimmen gegen 1 Stimme zu.

Erster Bürgermeister Lippert merkt an, dass die Teilhabe ein generelles Thema ist. Er kann es sich nicht vorstellen, dass die Kommune verpflichtet ist, die Barrierefreiheit von der Friedenstraße hinunter zur Wernfelder Straße zu gewährleisten.

Auf Nachfrage von Ersten Bürgermeister Lippert bestehen seitens des Gremiums keine weiteren Fragen oder Themen zum Haushalt.

Erster Bürgermeister Lippert beendet den Tagesordnungspunkt und merkt an, dass die Verwaltung die Erarbeitung der Ergebnisse aus den zwei Anträgen vornehmen wird. Er geht allerdings nicht davon aus, dass bereits Ergebnisse bis zur nächsten Sitzung am 31.03.2025 vorliegen.

TOP 03 Breitbandausbau: Bundesförderprogramm (Gigabit-Richtlinie 2.0) Vorlage eines Bonitätsnachweises Information, Beratung und Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 06.12.2024 hat die PricewaterhouseCoopers GmbH WPG als Projekträger der Breitbandförderung eine Zuwendung des Bundes für ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Nr. 3.1 der Richtlinie „Förderung zu Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie 2.0) vom 30.04.2024 zugesagt. Die Fördersumme beläuft sich auf vorläufig 2.700.000,00 €. Dies sind 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Im Zuwendungsbescheid ist u. a. die nachfolgend aufgeführte Nebenbestimmung enthalten:

Die Bescheidung Ihres Antrages erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nach § 44 BHO gesichert ist. Der Zuwendungsbescheid wird daher unter der Bedingung erlassen, dass der entsprechende Bonitätsnachweis, in Form eines Auszuges aus dem Haushaltsplan, eines gefassten Beschlusses oder einer Bestätigung des Kämmerers einschließlich jeder in das Projekt inkludierten Gebietskörperschaft, elektronisch bis spätestens drei Monate ab Bescheiddatum bei der Bewilligungsbehörde vorliegt. Sollte der vollständige, alle Gebietskörperschaften umfassende Nachweis nicht mit Ablauf der gesetzten Frist bei der Bewilligungsbehörde vorliegen, erlöschen zu diesem Datum Wirkung und Bestandskraft des Zuwendungsbescheides als Ganzes.

Die vorgenannte Nebenbestimmung ist spätestens bis zum 31.03.2025 zu erfüllen.

Wenn die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 noch nicht erlassen ist, besteht die Möglichkeit, einen Beschluss durch den Gemeinderat zu fassen, wonach die Mittel in den Haushaltsplan bzw. die Finanzplanung ab 2025 aufgenommen werden.

Mit diesem Bundesmittel-Breitbandförderprogramm hofft die Verwaltung, Langenprozelten, Schaippach, und kleine Teile von Hofstetten, Gemünden und Adelsberg erschließen zu können.

Stadtrat Kübert fragt, ob kleine Teile von Seifriedsburg, wie die Kaspar-Volpert-Straße, auch dabei sind.

Erster Bürgermeister Lippert teilt mit, dass der größte Teil der Kaspar-Volpert-Straße bereits mit Glasfaser erschlossen ist.

Stadtrat Heilgenthal sieht dann noch immer in Hofstetten 'weiße Flecken'. Erster Bürgermeister erklärt, dass im Zuge der Markterkundung festgestellt wurde, dass Hofstetten grundsätzlich als versorgt gilt, da damals durch Kabel Deutschland mit Koaxialkabel erschlossen wurde. Nur einige wenige Adressen gelten aufgrund dieser Markterkundung als nicht versorgt und wären dann erschließungsfähig. Stadtrat Heilgenthal ist der Meinung, dass das Koaxialkabel nicht so schnell wie die Glasfaser ist. Erster Bürgermeister Lippert teilt mit, dass im Zuge der Beurteilung mind. 500Mbit Geschwindigkeit, teilweise bis 1GigaBit gemessen wurde und somit Hofstetten ausreichend versorgt ist.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt mit 21 Stimmen gegen 0 Stimmen zu, dass die Stadt Gemünden a. Main den geförderten Breitbandausbau auf Grundlage des Bescheids (Aktenkennzeichen: 832.6/10-24 07BY31598) des Projektträgers Breitbandförderung PricewaterhouseCoopers GmbH vom 06.12.2024 durchführt. Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel von 2.700.000,00 € werden in den Haushaltsplänen der künftigen Jahre, in denen der Breitbandausbau durchgeführt wird, berücksichtigt. Damit stellt die Stadt Gemünden a. Main die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicher. Weiterhin wird mit diesem Beschluss bestätigt, dass die für das Projekt erforderlichen Eigenmittel von 270.000,00 € reserviert werden. Die erforderlichen Landesmittel sollen wie in der Kofinanzierungsrichtlinie des Freistaates Bayern vorgesehen, beantragt werden, sobald der Zuwendungsbescheid auf endgültige Höhe des Bundes vorliegt.

TOP 04 Freizeiteinrichtung Freibad „Saaleinsel“ und Hallenbad „Drei-Flüsse-Bad“;
Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Badeeinrichtungen Freibad „Saaleinsel“ und Hallenbad „Drei-Flüsse-Bad“ -Bäder-Gebührensatzung 2025-;
Information, Beratung und Beschlussfassung

Erster Bürgermeister Lippert begrüßt Amtsrat Interwies und bittet ihn um Vorstellung des Sachverhaltes.

Die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Badeeinrichtungen -Bäder-Gebührensatzung 2024- wurde mit der Satzung vom 19.02.2024 und dem Beschluss des Stadtrates vom 19.02.2024 letztmalig geändert.

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, die Gebühren für die Nutzung der städtischen Badeeinrichtungen ebenfalls entsprechend anzupassen, um zumindest einen kleinen Rückfluss für die Preissteigerungen im Energiesektor sowie bei den Personalausgaben leisten zu können. Die städtischen Bädereinrichtungen produzieren ein jährliches Defizit in Höhe von ca. 500.000 Euro bis 600.000 Euro, ohne Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten.

Außer bei den Eintrittspreisen haben wir in der Satzung lediglich noch eine Klarstellung dahingehend eingefügt, dass mit dem Verlassen des Schwimmbades auch die Eintrittsberechtigung verwirkt ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Bäder-Gebührensatzung 2025), da es sich nicht um einen „Tageseintritt“ handelt, mit dem der Badegast mehrmals an einem Tag ein Eintrittsrecht hätte, sondern lediglich um einen einmaligen Eintritt.

Die Verwaltung hat sich aufgrund der Änderungen und der besseren Lesbarkeit der Satzung dazu entschlossen, die bisherige Gebührensatzung aufzuheben und die neue „Bäder-Gebührensatzung 2025“ zu erlassen. Die „Bäder-Gebührensatzung 2025“ ist der Original-Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die „Bäder-Gebührensatzung 2024“ vom 19.02.2024 mit Bekanntmachung der „Bäder-Gebührensatzung 2025“ in der Fassung vom 17.03.2025 aufzuheben und gleichzeitig die „Bäder-Gebührensatzung 2025“ in der Fassung vom 17.03.2025 zu erlassen.

Stadträtin Poracky findet die Erhöhung um 50 Cent moderat. Sie wundert sich über die Neuregelung im Freibad „kein Tageseintritt“. Dies wurde von den „normalen Besuchern“ nur ganz wenig genutzt, sondern die Besucher des Campingplatzes gingen mehrmals am Tag ins Freibad. Wie dies mit den Campingplatzgästen geregelt ist, möchte Frau Poracky wissen.

Erster Bürgermeister Lippert teilt mit, dass für die Campingplatzbenutzer eine eigene Regelung erfolgt, diese müssen grundsätzlich zukünftig bezahlen. Es ist mit dem Pächter des Campingplatzes abgesprochen, dass die Camper 1x am Tag bezahlen, aber öfters am Tag ins Freibad gehen können.

Amtsrat Interwies fügt an, dass die Camper eigens kenntlich gemacht werden.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Eintrittspreise findet im Gremium Zustimmung. Allerdings entsteht eine Diskussion über den Vorschlag der Verwaltung zur weiteren Kosteneinsparung durch die Reduzierung der Öffnungszeiten um jeweils 1 Stunde.

Folgender Vorschlag lag dem Gremium mit der Sitzungsvorlage vor:

Um einen weiteren Beitrag zur Kosteneinsparung zu leisten, schlägt die Verwaltung vor, die allgemeinen Öffnungszeiten für das Hallenbad, mit Beginn der neuen Saison 2025, um eine Stunde auf 21:00 Uhr zu verkürzen sowie mit Beginn der Freibadsaison 2025 das Freibad eine Stunde später zu öffnen, also erst um 10:00 Uhr. Dies begünstigt nicht nur eine Einsparung von Technikkosten im laufenden Betrieb, sondern vor allem Personalkosten. Weiterhin wirkt sich dies auf die Personalplanung positiv aus und dient auch der Personalentlastung.

Amtsrat Interwies erklärt, dass nach Bäderschließung das Personal noch ca. 2 Stunden mit der Technik/Nachbereitung beschäftigt ist. Donnerstags erfolgt nach der Bäderschließung die wöchentliche Grundreinigung. Dies bedeutet, dass das Hallenbad-Personal erst um 02.00 Uhr die Reinigungsarbeiten beendet. Zu bedenken ist dabei auch, dass die eingesetzten Rettungsschwimmer (werden auch im Bauhof eingesetzt) zwischen den Schichten eine 11 stündige Ruhepause einzuhalten haben. Dies muss in den Schichtplänen berücksichtigt werden. Diese Mitarbeiter können dann nicht gleich morgens im Bauhof eingesetzt werden.

Erster Bürgermeister Lippert fügt an, dass die Bäder ohne kalkulatorische Kosten ein jährliches Defizit von 600.000 Euro aufweisen, Einsparungen sind unumgänglich. Auch wird es immer schwieriger, Personal zur Verfügung zu stellen. Er gibt zu Bedenken, dass die Bäder eine freiwillige Aufgabe der Stadt Gemünden a.Main sind.

Stadträtin Poracky ist nicht für eine Reduzierung der Öffnungszeiten. Das Wetter ist der entscheidende Indikator für die Einnahmen im Freibad. Im Freibad stehen um 9.00 Uhr die Schwimmer „Schlange“. Im Hallenbad wird erst um 16.30 Uhr, donnerstags um 15.30 Uhr geöffnet. Somit besteht dann nur eine kurze Zeitspanne bis 21.00 Uhr, zumal abends ja nur

an 5 Tagen in der Woche länger geöffnet ist. Abends um 21.00 Uhr sind viele Schwimmer im Bad. Hier jetzt um eine Stunde zu reduzieren bedeutet eine Komprimierung und es wird auf den Bahnen zu eng. Die Tendenz zeigt, dass die Besucherzahlen steigen. Frau Poracky würde den Service nicht kürzen.

Eine Stunde eher oder später wirkt sich unmittelbar auf die Personalkosten und Einteilung der Schichten aus, erklärt Erster Bürgermeister Lippert. Die Hallenbäder in der Umgebung öffnen nicht bis 22.00 Uhr. Ob der Andrang tatsächlich so enorm ist, dass die Öffnungszeiten gerechtfertigt sind, bezweifelt er.

Amtsrat Interwies ergänzt, dass die Stadt bisher großes Glück mit dem Bäderpersonal hatte, es bisher keine längeren gesundheitlichen Ausfälle gab. Wenn krankheitsbedingte Ausfälle zu kompensieren sind, sieht es „ziemlich dünn“ aus. Die Stadt als Arbeitgeber hat auch die Fürsorge für die Angestellten.

Stadtrat Volpert hat auch Probleme, der Verkürzung der Öffnungszeiten zuzustimmen. Ihm fehlen die Daten, Zahlen, Fakten der Einsparung im Vergleich zur Leistung / zum Service. Er ist gegen eine pauschale Verkürzung.

Stadtrat Blaic spricht sich auch gegen die Reduzierung der Öffnungszeiten aus. Gemünden hat hier ein Alleinstellungsmerkmal, das von Bürgern und Gästen geschätzt und auch genutzt wird. Seiner Meinung nach wäre eine Verkürzung langfristig ein Fehler. Wir dürfen die Bäder nicht an Attraktivität verlieren lassen und Sparmaßnahmen dürfen keine Auswirkung auf die Gesundheit unserer Bevölkerung haben. Ob das Personal nicht schon ab 21.00 Uhr, nach Einlassende, mit der Reinigung beginnen könnte, fragt Stadtrat Blaic. Nein, das ist nicht möglich, antwortet Erster Bürgermeister Lippert.

Zweiter Bürgermeister Herrbach kann mit der späteren Öffnung im Freibad „leben“. In der Verkürzung auf 21:00 Uhr im Hallenbad sieht er Probleme, da ab 21:00 Uhr mehrere Schwimmer pro Bahn unterwegs sind. Vielleicht könnte alternativ an 2-3 Tagen bis 22.00 Uhr und an den anderen Tagen bis 21.00 Uhr geöffnet sein. Herr Herrbach ist für eine getrennte Abstimmung für Freibad und Hallenbad.

Auch Stadtrat Heilenthal tut sich mit der Reduzierung der Zeiten schwer. Ihn interessiert, was durch die Erhöhung der Eintrittspreise und Reduzierung der Zeiten eingenommen wird und welche Einsparungen in Personal- und Technikkosten entstehen. Er ist für die Gebührenerhöhung, die Öffnungszeiten sollten getrennt beschlossen werden.

Erster Bürgermeister Lippert antwortet, dass nur anhand der Ist-Zahlen ein Vergleich möglich wäre. Fakt ist, dass durch die Gebührenerhöhung und Zeitenreduzierungen Einsparungen erzielt werden. Die Stadt Gemünden a.Main leistet sich zwei Bäder mit einem Defizit von jährlich 600.000 Euro, Tendenz steigend. Wenn nicht dagegen gesteuert wird, laufen die Kosten davon. Wenn im nächsten Jahr wieder Gedanken zum Haushalt gemacht werden, fehlen wieder die Einnahmen. Es wird zukünftig nicht einfacher, den Haushalt auszugleichen. Erster Bürgermeister Lippert ist der Meinung, dass die paar Mehrnutzer das Defizit nicht auffangen. Die Öffnung bis 21.00 Uhr ist immer noch lang und Einlass ins Freibad ab 10.00 Uhr immer noch früh. Der Stadtrat muss versuchen, für die Stadt Gemünden a.Main das Beste zu erreichen. Es ist die freie Entscheidung eines jeden einzelnen, ob der Stadtrat mit dem Vorschlag der Verwaltung mitgeht.

Stadtrat Schüßler ist für die getrennte Beschlussfassung Freibad und Hallenbad.

Stadtrat Kübert schließt sich den Vorrednern an und ist nur für die Beschlussfassung über die Erhebung der Gebühren. Für die Änderung der Öffnungszeiten benötigt das Gremium Zahlen zur Entscheidungsfindung, z.B. wie ist die Belegung in den Zeiten, die wegfallen. Erster Bürgermeister Lippert erklärt, dass die wegfallenden Zeiten nicht automatisch bedeutet, dass die Zahlenden wegfallen. Die Zahl der Nutzer bringt nichts. Der Verlust reduziert sich, weil 1 Stunde weniger Personalkosten entstehen.

Die Anzahl der Nutzer im Bad bedeutet, mehr Wasserverbrauch und mehr Chemieverbrauch. Niemand im Wasser bedeutet, kein Wasserverbrauch und wenig Chemie. Die aufzubereitende Zahl von Wasser pro Person im Becken kann gerechnet werden.

Stadtrat Fröhlich verlässt um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung und nimmt auch nicht mehr teil.

Stadtrat Lampert war beim Lesen der Sitzungsvorlage in Versuchung zu denken wie die Kollegen und Kollegin. Dank den Ausführungen von Amtsrat Interwies hat er seine Sichtweise geändert. Wir wollen ein mitarbeiterfreundliches Bad sein. Ihm war die Nachbereitungszeit und Einsatzmöglichkeit erst nach 11 Stunden nicht bewusst. Durch die Reduzierung könnte die Stadt Gemünden a.Main noch mitarbeiterfreundlicher werden. Bei den Einnahmen ist es seiner Meinung nach „Jacke wie Hose“, da durch die eine Stunde kürzer, nicht weniger Einnahmen fliessen werden.

Erster Bürgermeister Lippert stimmt zu, dass zehn Besucher mehr oder weniger rein einnahmetechnisch nicht ins Gewicht fallen. Es soll nicht der falsche Eindruck entstehen. Die Stadt Gemünden a.Main ist über jeden Gast froh, der unser Bad besucht, wir lassen uns die Bäder entsprechend viel kosten.

Ein effektiver Einspareffekt erfolgt nur über die Einsparung von Personalkosten. Das Personal sieht dies auch, so haben sie die Möglichkeit, evtl. früher raus zu kommen.

Erster Bürgermeister Lippert ist gerne bereit, die Verkürzung der Öffnungszeiten mit Zahlen zu hinterlegen, aber nicht mit Besucherzahlen.

Stadträtin Poracky interessiert, inwieweit das Bäderpersonal in den Vorschlag der Verwaltung einbezogen wurde. Amtsrat Interwies antwortet, „wir sind ein Team“, selbstverständlich wurde mit dem Personal gesprochen. Sie sind mit dem Vorschlag der Verkürzung um eine Stunde einverstanden.

Stadträtin Poracky sieht bei mehr als 360 Öffnungstagen und einem angesetzten Stundensatz von 35 Euro den Verlust von ca. 20.000 Euro marginal, wenn bei den städtischen Freizeiteinrichtungen über eine Million Euro gesprochen wird.

Erster Bürgermeister Lippert beendet die Diskussion und teilt mit, dass heute die Beschlussfassung der Gebühren erfolgt und die Öffnungszeiten in einer der nächsten Sitzungen erfolgt. Die Verwaltung wird die Personalkosten und offiziell hinterlegten Parameter des durchschnittlichen Wasser- und Chemieverbrauch als Zahlengrundlage im Bad hochrechnen. Die ermittelten Einsparungen bei Verkürzung der Öffnungszeiten werden aufbereitet und dem Gremium nochmals vorgestellt.

Sodann fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt mit 20 Stimmen gegen 0 Stimmen dem Erlass der Satzung der Stadt Gemünden a.Main über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Badeeinrichtungen Freibad „Saaleinsel“ und Hallenbad „Drei-Flüsse-Bad“ - „Bäder-

Gebührensatzung 2025“ - in der Fassung vom 17.03.2025, zu. Gleichzeitig wird bei Zustimmung die Satzung vom 19.02.2024 aufgehoben.

**TOP 05 Turnhalle der Grund- und Mittelschule in Gemünden a.Main
Anpassung des Benutzungsentgelts für die Benutzung der Turnhalle
Information, Beratung und Beschlussfassung**

Erster Bürgermeister Lippert begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Biemüller, Amt 5 – Liegenschaften, und bittet sie um Vorstellung des Sachverhaltes.

Die Verwaltung hat im Zuge der Haushaltsaufstellung und insbesondere der Haushaltsberatungen verschiedene Haushaltsstellen näher betrachtet und unter der Maßgabe ggf. weitere Einnahmen zu generieren, Vorschläge erarbeitet.

Im Zuge dieser Prüfung wurde festgestellt, dass das Benutzungsentgelt für die Turnhalle der Grund- und Mittelschule letztmalig im Jahr 1999 angepasst wurde.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, das Nutzungsentgelt, aufgrund des langen Zeitraums seit der letzten Anpassung und der sich daraus ergebenden Kostensteigerungen, entsprechend anzupassen.

In diesem Zuge wurde die Gebührenstruktur des Landkreises Main-Spessart für seine Sporthallen näher betrachtet.

Der Landkreis erhebt im Jahr 2025 für ein Hallenteil eine Gebühr in Höhe von 16,00 €/Std. Der Landkreis plant zudem, die Hallenmiete für jedes Folgejahr zum 01.01. um weitere 2,00 € zu erhöhen, bis die Gebühr endgültig bei 20,00 € pro Hallenteil liegt. Somit kostet eine Doppelturnhalle 40,- € pro Stunde und eine Dreifachturnhalle 60,- € pro Stunde.

Bei der Turnhalle der Grund- und Mittelschule handelt es sich um eine Doppelturnhalle. Aktuell liegt der Mietpreis für beide Hallenteile der Grund- und Mittelschule bei 11,50 €/Std, dies entspricht für 1 Hallenteil 5,75 €/Std.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst den Preis pro Hallenteil auf 10,00 €/Std. zum 01.05.2025 anzuheben.

Ab dem 01.01.2027 soll die Hallenmiete um 2,50 € pro Hallenteil erhöht werden. Damit würde die Miete für die Halle 25,- € betragen.

Zwei Jahre später, also zum 01.01.2029, sollen die Hallenkosten nochmals um 2,50 € pro Hallenteil erhöht werden und liegen dann bei 30,- € für die gesamte Halle.

Damit bleibt die Stadt Gemünden unter den Preisen des Landkreises, um damit den städtischen Vereinen etwas entgegen zu kommen.

Für die Nutzung der Halle durch Kinder- und Jugendliche könnte darüber hinaus ein Rabatt von 20 oder 25 % gewährt werden, um damit auch die Jugendförderung zu unterstützen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Preise für die außerschulische Nutzung der Turnhalle der Stadt Gemünden a.Main für die Grund- und Mittelschule wie folgt zu beschließen:

01.05.2025	20,- €/Stunde (60 Minuten), gesamte Halle
01.01.2027	25,- €/Stunde (60 Minuten), gesamte Halle
01.01.2029	30,- €/Stunde (60 Minuten), gesamte Halle.

Kinder- und Jugendmannschaften erhalten 20 % Preisermäßigung auf das Nutzungsentgelt.

Erster Bürgermeister Lippert fügt an, dass durch diese vorgesehene Erhöhung die Stadt Gemünden a.Main noch immer unter den Preisen des Landkreises liegt.

Auf Nachfrage bestehen keine Fragen zum Sachverhalt. Der Stadtrat fasst sodann folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt mit 20 Stimmen gegen 0 Stimmen zu, die Preise für die außerschulische Nutzung der Turnhalle der Stadt Gemünden a.Main für die Grund- und Mittelschule wie folgt zu beschließen:

01.05.2025 20,- €/Stunde (60 Minuten), gesamte Halle

01.01.2027 25,- €/Stunde (60 Minuten), gesamte Halle

01.01.2029 30,- €/Stunde (60 Minuten), gesamte Halle.

Kinder- und Jugendmannschaften erhalten 20 % Preisermäßigung auf das Nutzungsentgelt

TOP 06 Baurecht/Satzungsrecht;

Erlass der Baugestaltungssatzung für die Altstadt Gemünden a.Main „Baugestaltungssatzung 2025“ für den Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt Gemünden a.Main“ gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO;

Satzungsbeschluss für die Baugestaltungssatzung für die Altstadt Gemünden a.Main „Baugestaltungssatzung 2025“; Information, Beratung und Beschlussfassung

Erster Bürgermeister Lippert bittet Amtsrat Interwies um Vorstellung des Sachverhaltes. In der Stadtratssitzung vom 22.01.2024 wurde ein mehrheitlicher Beschluss über den Abschluss der Erstellung des „Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)“ für die Stadt Gemünden a.Main mit „Vorbereitenden Untersuchungen (VU)“ für die Altstadt Gemünden gefasst. Dieser Beschluss wurde am 26.01.2024 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde in dieser Bekanntmachung auch der Beschluss über den Erlass der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 22.01.2024 veröffentlicht.

Im Maßnahmenplan und in der Finanzierungsübersicht wurde unter anderem im Rahmen der Festlegung der Projektfelder/Maßnahmen unter der Ordnungsziffer 3.4 des ISEK, die Anpassung der Gestaltungssatzung für den Altstadtbereich von Gemünden a.Main festgeschrieben.

Die Verwaltung hat die bisher gültige Baugestaltungssatzung entsprechend der Erweiterung des Sanierungsgebietes und insgesamt an die heutigen Bedürfnisse für Bautätigkeiten innerhalb des Geltungsbereiches angepasst. Als größte Veränderung der Baugestaltungssatzung ist die Berücksichtigung des Denkmalschutzrechtes zu nennen und hier insbesondere der Wegfall der Berücksichtigung der Einsehbarkeit der einzelnen Gebäude von öffentlichen Wegen und Plätzen aus. An dieser Bestimmung scheiterten nahezu alle Anfragen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen und damit die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien im Innenstadtbereich. Gleichzeitig wurden in die Satzung diverse Verweise auf die zusätzliche Genehmigungsbedürftigkeit durch die Untere

Denkmalschutzbehörde, insbesondere auch hinsichtlich Änderungen innerhalb des Ensembleschutzes, eingefügt.

Die Satzung wurde bereits der Unteren und Oberen Denkmalschutzbehörde zur Durchsicht vorgelegt und bestimmte Formulierungen bzw. Ergänzungen mit in die Satzung aufgenommen. Alle Einwendungen wurden jedoch nicht mit übernommen, da sich der Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung 2025 auf ein Gebiet erstreckt, auf dem sich weder gelistete Denkmäler noch ein Ensemblebereich befinden. Hier sieht die Verwaltung die zahlreichen Vermerke in der Satzung, zur Einholung von denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen, als ausreichend an.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die als Anlage beigelegte „Baugestaltungssatzung 2025“ (liegt als **Anlage 2** der Original-Niederschrift bei) als Satzung zu erlassen.

Stadtrat Risser fragt, ob durch diese Satzung die Kunststoff-Haustüre im ältesten Haus Gemündens, das denkmalgeschützt ist, wieder ausgetauscht werden muss.

Amtsrat Interwies erklärt, dass dies nichts mit dieser Satzung zu tun hat. In der Satzung ist geregelt, dass beim Vorhandensein einer Holztür auch wieder eine Holztür sein muss. In diesem Fall handelt es sich um denkmalrechtliche Belange, die dem Denkmalrecht im Landratsamt mitgeteilt wurde. Die Umsetzung, dass die Kunststofftür wieder entfernt werden muss, ist Sache der Denkmalschutzbehörde.

Die Frage von Stadtrat Risser, ob es diesbezüglich ein Bescheid des Landratsamtes gebe und ob er diesen Bescheid zugesandt bekommen kann, beantwortet Amtsrat Interwies mit „Ja, die Antwort ist eingegangen. Es ist aber eine Sache zwischen Bescheidsempfänger und Denkmalschutzbehörde. Die Stadt Gemünden a.Main darf an einen Nichtbeteiligten keine Informationen bzw. den Bescheid weitergeben. Die Verwaltung kann dem gesamten Gremium diesbezüglich Informationen mitteilen, eine Weitergabe der Bescheid-Unterlagen an einzelne Stadträte sehen wir als nicht möglich an.“

Stadtrat Risser findet es beschämend, dass beim ältesten Haus Gemündens eine Haustüre aus Kunststoff „von der Stange“ eingebaut wurde und die Stadt nichts dagegen unternimmt. Amtsrat Interwies erklärt, dass hier der Vollzug der Gesetze erfolgt, der nicht in der Hand Gemündens liegt.

Erster Bürgermeister Lippert fühlt sich von einer solchen Behauptung beleidigt und fordert Stadtrat Risser auf, solche Behauptungen zu unterlassen.

Stadtrat Strohmenger interessiert, ob die Sonderabschreibung, wie bei der früheren Innenstadtentwicklung weiterhin möglich ist.

Amtsrat Interwies erklärt, die Sanierung von Gebäuden, die im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegen, können dann als besondere Belastung als steuerliche Maßnahme abgeschrieben werden, wenn mit der Stadt eine Vereinbarung abgeschlossen und der sonstige Genehmigungsvorgang eingehalten wird. Im Amt 5 – Planen und Bauen – liegen viele Bücher hierüber bereit, durch welche sich die Bürger informieren können. Auch stellt das Amt 5 – Planen und Bauen – gerne Kontakt zu bereits erfolgten und erfolgreichen Sanierungsobjekten her.

Stadtrat Wiltschko fragt, ob Fenster unbedingt aus Holz sein müssen, oder besteht die Möglichkeit, Kunststofffenster einzubauen.

Amtsrat Interwies informiert, dass die Möglichkeit sehr gering ist, wenn das Gebäude ein Denkmal oder im Ensemblebereich ist. Durch den Denkmalschutz besteht hier nur eine sehr geringe Möglichkeit, eine Ausnahme zu erhalten. Außerhalb des Ensemblebereiches kann dies nach Rücksprache mit der Stadt eher möglich sein.

Stadtrat Remelka interessiert, ob bei dem Sitzmann-Areal, falls es abgerissen werden sollte und nur ein Ruhebereich entstehen soll, hierzu eine Genehmigung vom Landratsamt benötigt wird. Er sieht hier lt. § 3 Schwierigkeiten.

Amtsrat Interwies erklärt, dass hier bereits gesprochen wurde und wohl keine größeren Probleme bestehen. Die Untere Bauaufsichtsbehörde hat wohl kein Problem damit, einzig die Denkmalschutzbehörde muss zusätzlich beteiligt werden. Dies ist wohl auch nicht unmöglich, da die denkmalgeschützte Stadtmauer dann zum Vorschein kommt. Diese muss auf jeden Fall erhalten werden. Mit dem Abriss des restlichen Bestands besteht eher kein Problem, da eine andere Nutzung hergestellt wird.

Nachdem keine weiteren Fragen bestehen fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main stimmt mit 20 gegen 0 Stimmen dem Erlass der Baugestaltungssatzung für die Altstadt Gemünden a.Main „Baugestaltungssatzung 2025“ vom 17.03.2025, für den Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt Gemünden a.Main“, zu.

TOP 07 Parkgebühren der Stadt Gemünden

Erlass einer Parkgebührenordnung im Zuge der Änderung des § 10 ZustV Information, Beratung und Beschlussfassung

Erster Bürgermeister Lippert begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Verwaltungsfachwirt Tobias Stich, Leiter Amt 2 – Sicherheit und Ordnung, und bittet ihn um Vorstellung des Sachverhaltes.

Gemäß § 6a Abs. 6 StVG i.V.m. § 10 der ZustV ist die Stadt Gemünden a.Main dazu ermächtigt, für das Parken auf ihren öffentlichen Plätzen und Wegen Gebühren zu erheben. Durch eine zum 01.04.2025 in Kraft tretende Änderung, wird der § 10 der ZustV insoweit geändert, dass Elektroautos, die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, ab diesem Zeitpunkt für eine Parkdauer von maximal 3 Stunden von diesen Parkgebühren zu befreien sind. Hierzu soll gemäß einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration die entsprechenden Regelungen der Gemeinden angepasst werden.

Bisher berufen sich Regelungen zur Bewirtschaftung der verschiedenen Parkflächen auf einzelne Stadtratsbeschlüsse. Durch die o. g. Neuregelung sieht die Verwaltung einen guten Anlass, die bisher geltenden Regelungen in einer gesonderten Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Gemünden a.Main (Parkgebührenordnung) festzuschreiben. Der Vorschlag der Parkgebührenordnung liegt als **Anlage 3** der Original-Niederschrift bei. Daher empfiehlt die Verwaltung die angefügte Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Gemünden a.Main (Parkgebührenordnung) zu erlassen auszufertigen und bekanntzumachen.

Zweiter Bürgermeister Herrbach bittet Herrn Stich um Überprüfung der Satzung, da ihm Fehler aufgefallen sind, wie § 4.1 wird auf Parkflächen Bezug genommen die unter §2 und nicht unter §3 stehen, in §5 ist dies nochmals der Fall.

Stadtrat Heilenthal kann sich nicht vorstellen, dass Landesgesetz über Bundesgesetz geht und sieht eine Bevorzugung von Hybrid- und E-Autos. Ihm fehlt die gesetzliche Grundlage.

Herr Stich erklärt, dass sich die Verordnung auf einen Paragraph im Bundesgesetz bezieht. Der Passus ist verpflichtend. Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 23.12.2024 aufgefordert, dies zu übernehmen. Das Schreiben kann dem Gremium gerne zugesandt werden. Wenn ein Fahrzeug die Kennzeichnung „E“ nicht hat, dann kann es auch nicht von der Gebührenbefreiung Gebrauch machen. Bei ausländischen Elektro-Fahrzeugen wird ein blauer Aufkleber mit „E“. Zur Kontrolle der Höchstparkdauer ist die Parkscheibe notwendig. Allerdings sticht diese Regelung nicht unsere bestehende Höchstparkdauer, erklärt Herr Stich. Wenn eine Höchstparkdauer von 2 Stunden besteht, dürfen E-Autos nicht 3 Stunden parken.

Erster Bürgermeister Lippert fügt an, dass die Stadt Gemünden a.Main die Verpflichtung hat, gesetzlichen Regelungen, wie hier das kostenfreie Parken von E-Fahrzeugen zu ermöglichen, zu folgen. Der Stadt Gemünden kostet dies bestenfalls Parkeinnahmen.

Erster Bürgermeister Lippert sieht den Nachteil, wenn die Verordnung nicht erlassen wird, können alle anderen Parkverstöße nicht mehr verfolgt werden, da bei Einsprüchen die Stadt große Probleme bekommt.

Stadtrat Remelka bittet um Streichung „von Montag bis Samstag“ in §4 Abs. 1 Parkgebührenpflicht, da sonst an Ostermontag oder Pfingstmontag und an Feiertagen Parkgebühr fällig ist. Die Gebührenpflicht ist unter § 2 geregelt.

Erster Bürgermeister Lippert stimmt zu und lässt dies streichen.

Stadtrat Remelka interessiert, ob mit Parken von 16 Minuten bereits 1 Euro fällig wird. Herr Stich erklärt, dass die Stunde 1,00 Euro kostet, aber die Mindestgebühr 5 Cent und die Parkzeit somit in 5 Cent-Schritten erfolgt.

Stadtrat Schüßler ist aufgefallen, dass die Parkautomaten nicht kartenzahlungsfähig sind und fragt, ob diese umgerüstet werden können.

Demnächst erfolgt die Umstellung auf „Parkster“, sodass elektronisch gezahlt werden kann. Eine Kartenzahlung wird auch dann nicht möglich sein, weil dies zu aufwändig ist, antwortet Erster Bürgermeister Lippert.

Herr Stich ergänzt, dass die „Parkster“-Geräte und Schilder schon da sind. Es erfolgt zeitnah ein Ortstermin mit der Verkehrsüberwachung zur Schulung.

Stadtrat Strohmenger interessiert die 3 Stunden-Regelung bei Höchstparkdauer im Parkbereich unter § 4 von einer Stunde.

Herr Stich teilt mit, dass die städtische Höchstparkdauer mehr gewichtet ist. Wenn 1 Stunde Höchstparkdauer angegeben ist, dann darf das E-Auto nicht 3 Stunden parken, sondern höchstens 1 Stunde.

Stadtrat Strohmenger sieht hier eine Ungleichbehandlung der Bürger durch E-Auto-Parken und einen Ausfall von Einnahmen, welcher wohl nicht durch die Regierung entschädigt wird. Er bittet darum, wenn diese Regelung abgeschafft wird, dies zeitnah dem Gremium vorzulegen.

Erster Bürgermeister Lippert sichert zu, sobald die Rechtslage sich ändert, wird die Regelung entsprechend angepasst.

Stadträtin Poracky merkt an, dass Gemünden mehr kostenfreie als kostenpflichtige Parkplätze hat. Sie fragt, ob es verpflichtend ist, mit Hinweisschildern die Bürger zu informieren, dass eine Parkscheibe mit eingeleget sein muss.

Herr Stich erklärt, dass die Möglichkeit über das Einlegen der Parkscheibe oder eine extra Einrichtung am Parkscheinautomat besteht.

Erster Bürgermeister Lippert ergänzt, dass eine Verpflichtung zum Hinweis an die Bürger nicht besteht. Die Bürger werden durch die veröffentlichte Verordnung ausreichend informiert.

Nachdem keine weiteren Fragen bestehen, zählt Erster Bürgermeister Lippert die vorzunehmenden Änderungen in der Parkgebührenverordnung auf:

1. Seite keine Veränderung
2. Seite § 4 (1) bis (4) § 3 anstatt § 2
 § 4 (1) Passus Montag – Samstag (09.00 Uhr – 18.00 Uhr) streichen
 § 4 (2) genannten „Parkbereiche“ einsetzen
 § 5 § 3 anstatt § 2

Die geänderte Version der Parkgebührenverordnung liegt der Original-Niederschrift als **Anlage 4** bei.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 19 Stimmen gegen 1 Stimme den Entwurf der Parkgebührenordnung, nach Einarbeitung der besprochenen Änderungen, zum 01.04.2025 in Kraft treten zu lassen.

TOP 08 Anfragen nach § 31 der GeschO

08.1

Stadtrat Ceming fragt nach dem Stand der Baumaßnahme in der Würzburger Straße und der Fußgängerweg.

Erster Bürgermeister Lippert hat bisher keine Rückmeldung erhalten. Sobald Näheres bekannt ist, wird das Gremium informiert.

08.2

Stadtrat Volpert spricht eine starke Absenkung in der Straße in Massenbuch vor dem Anwesen Riedmann an. Dies sieht nach einer Ausschwemmung im Untergrund aus. Wann das Kommunalunternehmen sich dies anschaut, möchte Stadtrat Volpert wissen.

Erster Bürgermeister Lippert wird nachfragen.

08.3

Stadtrat Remelka interessiert, wie lange die Bauarbeiten in der Mainblickstraße noch dauern.

Erster Bürgermeister Lippert wird nachfragen.

08.4

Stadtrat Remelka fragt nach dem Sachstand der geparkten Fahrzeuge in der Friedenstraße und auf der Mainlände.

Das Amt 2 – Ordnungsamt ist informiert und hat sich derer angenommen, antwortet Erster Bürgermeister Lippert.

08.5

Stadtrat Risser fragt, ob sich die Verwaltung Gedanken über das Thema Schutzräume gemacht hat. Hier gebe es Förderprogramme seitens der Regierung im Zusammenhang mit den Kriegen. Auch interessiert Stadtrat Risser, ob die Stadt Gemünden noch über Schutzräume verfügt.

Erster Bürgermeister Lippert ist diesbezüglich Nichts bekannt.

Ob in städtischen Gebäuden Schutzräume eingerichtet werden können, fügt Stadtrat Risser seiner Anfrage hinzu.

Erster Bürgermeister Lippert sieht hier keinen Bedarf.

08.6

Stadtrat Wiltschko bezieht seine Anfrage auf die stattgefundene Verkabelung in Massenbuch, von Hausnummer 22 bis zur Kirche. In diesem Bereich waren zwei Lampen aufgezeichnet. Der Graben ist bereits geschlossen, aber die zwei Lampen sind nicht montiert. Stadtrat Wiltschko fragt, ob hier noch „was gerettet werden kann“, da es sich hier um den Weg zur Kirche handelt oder weshalb wurden die beiden Lampen nicht installiert. Erster Bürgermeister wird nachfragen.

Ende der Sitzung: 20:27 Uhr


Lippert
Erster Bürgermeister


Hörnig
Protokollantin

S a t z u n g

der Stadt Gemünden a.Main

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Badeeinrichtungen Freibad „Saaleinsel“ und Hallenbad „Drei-Flüsse-Bad“

(Bäder-Gebührensatzung 2025)
vom 17.03.2025

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Gemünden a.Main folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Bädereinrichtungen (Freibad Saaleinsel und Hallenbad Drei-Flüsse-Bad) erhebt die Stadt Gemünden a.Main Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist Derjenige, der die städtische Bädereinrichtung benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) ¹Die Eintrittsgebühr ist vor dem Passieren des Eintrittsdrehkreuzes, Gebühren für Wert- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten. ²Mit Verlassen der Badeeinrichtung erlischt die Zutrittsberechtigung und erfordert beim neuerlichen Eintritt in die Badeeinrichtung eine weitere Eintrittsgebühr.
- (2) Kursgebühren werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter erhoben.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- (1) ¹Dauerkarten sind nicht übertragbar. ²Sie gelten nur für die Personen, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. ³Inhaber von Dauerkarten haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Ausweis nachzuweisen.

- (2) ¹Gebühren und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. ²Bei Verlust wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30,00 für den Ersatz pro Dauerkarte erhoben.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) ¹Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr sind in Begleitung eines Erwachsenen von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung befreit. ²Ausgenommen von der Gebührenermäßigung sind Kinder, welche das Bad im Rahmen eines Schwimmkurses nutzen.
- (2) ¹Die ermäßigten Gebühren für Kinder und Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. ²Darüber hinaus gelten die ermäßigten Gebühren für alle Schüler und für Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, für Inhaber der Ehrenamtskarte, für Freiwillig Wehrdienstleistende und Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes, ebenso wie für Freiwilligendienstleistende im sozialen und ökologischen Bereich. ³Die ermäßigten Gebühren für Kinder und Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.
- (3) ¹Schüler ab 16 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. ²Jugendliche unter 16 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Kinderreisepass, Bundespersonalausweis o. ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. ³Freiwillig Wehrdienstleistende sowie Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes, ebenso Freiwilligendienstleistende im sozialen und ökologischen Bereich haben bei Inanspruchnahme der Ermäßigung ihre Dienstausweise bzw. Bescheinigungen vorzulegen. ⁴Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.
- (4) ¹Ermäßigungen, die aufgrund von Faktoren außerhalb dieser Satzung gewährt werden, können nicht kumuliert werden. ²Die Gebühr für Eintritte in der Happy Hour gilt als bereits ermäßigte Gebühr.
- (5) Für die Zuordnung zu einem Tarif sind die Verhältnisse maßgeblich, welche zum Beginn der Gültigkeit der jeweiligen Eintrittskarte vorliegen.
- (6) Kursleiter der Volkshochschule, die im Auftrag der VHS Gemünden a.Main handeln, sind von der Entrichtung von Benutzungsgebühren befreit.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Freibad Saaleinsel:

1. Einzeleintrittsgebühr	<u>Einzelkarte</u>
a) Erwachsene (Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr) - einmaliger Eintritt -	4,00 Euro
b) Erwachsene (Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr) - Eintritt ab zwei Stunden vor Ende der Öffnungszeit (Happy Hour)	3,00 Euro
c) Kinder (ab vollendetem 8. Lebensjahr) und Jugendliche (vor vollendetem 16. Lebensjahr) - einmaliger Besuch	3,00 Euro
d) Kinder (ab vollendetem 8. Lebensjahr) und Jugendliche (vor vollendetem 16. Lebensjahr) - Eintritt ab zwei Stunden vor Ende der Öffnungszeit (Happy Hour)	2,50 Euro
e) Schulen, Schüler- und Jugendgruppen (mindestens zehn Personen und eine aufsichtspflichtige Person) pro Person	2,50 Euro

Schwimmkursgruppen der VHS werden unabhängig vom Alter des Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e dieser Satzung abgerechnet.

2. **1Dauerkarten** werden mit einem Lichtbild, welches durch die Stadt Gemünden a.Main erstellt wird, ausgestattet und haben eine Gültigkeit bis zum Ende der jeweiligen Freibad-Saison. **2Die Dauerkarte berechtigt zu beliebig vielen Besuchen für den eingetragenen Inhaber (die Karte ist nicht übertragbar).** **3Als Sicherheit wird ein Pfand in Höhe von 5,00 € je Dauerkarte erhoben.**
4Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Öffnung des Bades (frühestens am 01. Mai eines jeden Jahres) und endet mit dem Datum der Schließung des Bades (spätestens am 30. September eines jeden Jahres).

	Einzel-Dauerkarte (01.05.-30.09.)	Familienkarte (01.05.-30.09.)
Erwachsene (Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr)	95,00 €	/
Kinder und Jugendliche (ab vollendetem 8. Lebensjahr bis vor vollendetem 16. Lebensjahr)	55,00 €	/
1 Erwachsener 1 Kind		120,00 €
1 Erwachsener 2 Kinder		165,00 €
1 Erwachsener 3 oder mehr Kinder		210,00 €
2 Erwachsene 1 Kind		200,00 €
2 Erwachsene 2 Kinder		245,00 €
2 Erwachsene 3 oder mehr Kinder		290,00 €

(2) Hallenbad Drei-Flüsse Bad

1. Einzeleintrittsgebühr

- a) Erwachsene (Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr) 4,50 Euro
- b) Kinder und Jugendliche (ab vollendetem 8. Lebensjahr bis vor vollendetem 16. Lebensjahr) 3,50 Euro
- c) Schüler- und Jugendgruppen (mindestens zehn Personen und eine aufsichtspflichtige Person), pro Person 3,00 Euro
- d) Schulklassen/ Schwimmklassen werden nach einem jeweils festzulegenden Stundenverrechnungssatz abgerechnet

Schwimmkursgruppen der VHS werden unabhängig vom Alter des Teilnehmers nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BSt. c dieser Satzung abgerechnet.

- 2. **1Dauerkarten** werden mit einem Lichtbild, welches durch die Stadt Gemünden a.Main, erstellt wird, ausgestattet und haben eine Gültigkeit bis zum Ende der jeweiligen Hallenbad-Saison. **2Die Dauerkarte berechtigt zu beliebig vielen Besuchen für den eingetragenen Inhaber (die Karte ist nicht übertragbar).** **3Als Sicherheit wird ein Pfand in Höhe von 5,00 € je Dauerkarte erhoben.**

⁴Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Öffnung des Bades (frühestens am 01. September eines jeden Jahres) und endet mit dem Datum der Schließung des Bades (spätestens am 31. Mai eines jeden Jahres).

	Einzel-Dauerkarte (01.09.-31.05.)	Familienkarte (01.09.-31.05.)
Erwachsene (Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr)	115,00 €	/
Kinder und Jugendliche (ab vollendetem 8. Lebensjahr bis vor vollendetem 16. Lebensjahr)	75,00 €	/
1 Erwachsener 1 Kind		160,00 €
1 Erwachsener 2 Kinder		205,00 €
1 Erwachsener 3 oder mehr Kinder		270,00 €
2 Erwachsene 1 Kind		255,00 €
2 Erwachsene 2 Kinder		310,00 €
2 Erwachsene 3 oder mehr Kinder	-	355,00 €

(3) Kombikarten für die Benutzung des Freibades Saaleinsel sowie des Hallenbades Drei-Flüsse-Bad

¹Kombikarten werden mit einem Lichtbild, welches durch die Stadt Gemünden a.Main erstellt wird, ausgestattet und haben eine Gültigkeit für die Dauer eines Kalenderjahres. ²Die Kombikarte berechtigt zu beliebig vielen Besuchen des Hallen- und des Freibades für den eingetragenen Inhaber (sie ist nicht übertragbar). ³Als Sicherheit wird ein Pfand in Höhe von 5,00 € je Kombikarte erhoben.

⁴Die Gültigkeit umfasst die Dauer eines Jahres im Sinne des § 191 BGB.

	Kombikarte (01.01.-31.12.)
Erwachsene (Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr)	190,00
Kinder und Jugendliche (ab vollendetem 8. Lebensjahr bis vor vollendetem 16. Lebensjahr)	110,00 €
1 Erwachsener 1 Kind	250,00 €

1 Erwachsener I 2 Kinder	300,00 €
1 Erwachsener I 3 oder mehr Kinder	380,00 €
2 Erwachsene I 1 Kind	400,00 €
2 Erwachsene I 2 Kinder	475,00 €
2 Erwachsene I 3 oder mehr Kinder	535,00 €

(4) Geldwertkarten

Für die Benutzung der Bäder (Freibad und Hallenbad) können folgende Geldwertkarten erworben werden:

- a) Kartenwert: 18,00 Euro Kaufpreis: 15,00 Euro
- b) Kartenwert: 30,00 Euro Kaufpreis: 25,00 Euro
- c) Kartenwert: 65,00 Euro Kaufpreis: 50,00 Euro

Als Sicherheit wird ein Pfand in Höhe von 5,00 € je Geldwertkarte erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gemünden a.Main über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades und des städtischen Hallenbades (Bäder-Gebührensatzung 2024) vom 19.02.2024 außer Kraft.

Gemünden a.Main, den 17.03.2025
STADT GEMÜNDEN A.MAIN

Lippert
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Bekanntmachung durch
Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden a.Main
Nr. vom

Baugestaltungssatzung

für die Altstadt Gemünden a.Main

(Baugestaltungssatzung 2025)
vom 17.03.2025

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 2 G vom 24.7.2023 (GVBl. S. 371) i.V.m. Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Gemünden a.Main folgende

Satzung

über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen im Gebiet des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt“ der Stadt Gemünden a.Main.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf dem beiliegenden Lageplan (Lageplan zur Baugestaltungssatzung 2025) dargestellt, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. ²Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung, Instandsetzung und den Unterhalt aller nach der BayBO genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen und Werbeanlagen sowie auch für bauliche Anlagen und Werbeanlagen, die grundsätzlich keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen. ³Im Bereich des im Sinne des Denkmalschutzes nach Art. 1 BayDSchG festgelegten Ensembles der Altstadt (siehe Anlage Ensemblebereich Altstadt) sowie an Baudenkältern und in deren Nähe, ist unabhängig von dem Erfordernis einer baurechtlichen Genehmigung, immer auch eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis/Genehmigung nach Art. 6 BayDSchG erforderlich.
- (2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, soweit in Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen getroffen sind. ²Weitergehende Anforderungen nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

¹Bauliche Anlagen müssen gemäß Art. 8 BayBO errichtet werden. ²Die Anlagen sind im Übrigen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen so zu gestalten, dass

sie sich nach Form, Material, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Gliederung und Farbe, in das Orts- und Straßenbild einfügen.³Für Änderungen an gelisteten Denkmälern sowie für Gebäude im Bereich des festgelegten Ensembles der Altstadt, ist grundsätzlich eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen.
⁴Dies gilt auch für Werbeanlagen.

§ 3 Baukörper und Baumassen

- (1) ¹Die vorhandene und überlieferte Parzellen- und Gebäudestruktur der Gesamtbebauung, muss in ihrer Maßstäblichkeit erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. ²Neu im Ortsbild in Erscheinung tretende Baukörper dürfen in der Baumasse (Länge, Breite, Höhe) sowie in Gliederung, Dachgestaltung und Gesamtumfang nicht wesentlich von den vorhandenen Baukörpern abweichen.
- (2) Soll anstelle von mehreren benachbarten Einzelgebäuden ein Gesamtneubau errichtet werden, so ist die Gebäudefront entsprechend der vorherigen Aufteilung in mehrere voneinander abgesetzte Einzelfassaden aufzugliedern.
- (3) Werden Gebäude geändert oder erneuert, ist die bisherige Firstrichtung, Firsthöhe, Dachneigung und Traufhöhe beizubehalten, wenn der rechtsverbindliche Bebauungsplan keine andere Regelung beinhaltet.

§ 4 Fassaden und Außenwände

- (1) Die Außenwände eines Gebäudes einschließlich der Giebelflächen, sind in Bezug auf Material, Struktur und Farbe als Einheit zu behandeln.
- (2) ¹Außenwände sind, soweit es sich nicht um ein Sichtfachwerk handelt, zu verputzen. ²Für die Putzsichtfläche ist nur ein mineralischer Putz als Glattputz mit lebendiger Oberfläche zulässig. ³Stark gemusterte und stark strukturierte Putzarten sind unzulässig. ⁴Fassadenverkleidungen wie beispielsweise vorgeformte Teile, Kunststoff, Metall oder maschinell hergestellte Verkleidungen, sowie Materialien die nicht ortsüblich sind, sind unzulässig.
- (3) ¹Wandsockel sind möglichst niedrig zu halten und dürfen nur bis zur Oberkante des Erdgeschossfußbodens reichen. ²Sie müssen farblich heimischen Natursteinsockeln entsprechen oder mit heimischem Naturstein vorgeblendet sein. ³Fliesen sind nicht zulässig.
- (4) ¹Unverputztes Sichtfachwerk ist zu erhalten. ²Verputzte Fachwerkfassaden können bei Erneuerungsarbeiten im freigelegten Zustand belassen werden, wenn dies nach ihrem architektonischen und historischen Wert unter Beachtung des Straßenbildes geboten ist. ³Veränderungen in Fachwerken sind nur zulässig, wenn damit kein Nachteil für die Gesamtgliederung der Fassade verbunden ist. ⁴Die

Veränderungen an Fachwerkfassaden sind im Rahmen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis/Genehmigung nach Art. 6 BayDSchG abzustimmen.⁵ Die Ausfachungen sind gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung zu verputzen.

- (5) ¹Als Farbtöne der Fassaden und Fachwerkfassaden sind gedeckte Naturfarben zu wählen. ²Die Farbauswahl ist im Einvernehmen mit der Stadt Gemünden a.Main und bei Baudenkmalern und ortsbildprägenden Gebäuden im Ensemblebereich in Abstimmung mit den Denkmalbehörden zu treffen.
- (6) Fassadenmalereien bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Gemünden a.Main und bei Baudenkmalern und ortsbildprägenden Gebäuden im Ensemblebereich durch die Denkmalbehörden.
- (7) Historische Details wie Malereien, Schnitzereien, Verzierungen auf Konsolsteinen, Torbögen oder Gesimse, schmiedeeiserne Lampen und Wirtshausschilder, Plastiken, Inschriften, Wappen, Hauszeichen, Steinbänke und Ecksteine, sind sichtbar zu erhalten.

§ 5 Dachgestaltung und Dachaufbauten

- (1) ¹Die Bestandsdächer sind in Art, Neigung, Eindeckungsmaterial etc. grundsätzlich zu erhalten bzw. bei einer Sanierung wiederherzustellen. ²Soweit kein Bebauungsplan besteht, sind Dachneigung und Dachform den Dächern der Umgebungsbebauung anzupassen. ³Ortgänge und Traufen sind entsprechend dem historischen Bestand der Umgebungsbebauung anzupassen und sollen 0,30 m nicht übersteigen.
- (2) ¹Als Dacheindeckung sind Tonziegel in den Farben naturrot oder rotbraun, vorzugsweise Biberschwanzziegel, zulässig. ²Andere Materialien sind möglich, sofern sie eine vergleichbare städtebauliche Wirkung erzielen. ³Glänzend engobierte, glasierte oder farbige Ziegel sind nicht zulässig. ⁴Stark profilierte Ziegel sind ebenfalls nicht zulässig. ⁵Sofern Dächer direkt aneinandergebaut sind, also ohne einen erkennbaren Abstand, ist die Dacheindeckung der Nachbargebäude in Art und Farbe zu übernehmen.
- (3) ¹Dachgauben sind nur zulässig, wenn sie sich in der handwerklichen Ausführung und in der Größe dem Ortsbild einordnen. ²Gauben und Dachflächenfenster haben von Ortgängen und untereinander einen Abstand von mindestens 1,25 m einzuhalten und dürfen maximal $\frac{1}{3}$ der gesamten Dachlänge einnehmen. ³Gauben sind in gleichem Material wie das Dach zu decken. ⁴Ihr First muss erheblich unter dem First des Hauptdaches bleiben. ⁵Die Front sowie die Seitenwände der Gauben sind mit Schiefer oder einer Holzschalung mit Kupferblech oder in Ziegeloptik zu verkleiden bzw. zu verputzen. ⁶Die Verkleidung mit Schiefer bzw. mit einer Holzverschalung ist ebenfalls möglich.

(4) ¹Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Stadt Gemünden a.Main zulässig. ²Derartige Anlagen dürfen nur in einem geschlossenen rechteckigen Format (kein Sägezahnabschluss) und in zusammenhängender und vollflächiger Weise errichtet werden. ³Aussparungen von Dachflächenfenstern, Gauben etc. sind nicht zulässig. ⁴Die Module dürfen keine glänzenden Rand einfassungen und Unterkonstruktionen haben und müssen nahe an der Dachhaut flach aufgesetzt sein. ⁵Dachkollektoren sind dachintegriert zu installieren. ⁶Für Installationen auf Dächern von gelisteten Baudenkmalen und ortsprägenden Gebäuden sowie im Ensemblebereich, ist bereits während der Planungsphase eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Main-Spessart einzuholen.

§ 6 Fenster, Schaufenster

- (1) ¹Fenster- und Türöffnungen sind hinsichtlich Größe, Farbe, Material, Unterteilung und Anordnung auf die Fassade abzustimmen und im Einvernehmen mit der Stadt Gemünden a.Main festzulegen. ²Die Fenster sollen ein ortsübliches, in der Regel hochrechteckiges, Format erhalten.
- (2) ¹Bei baulichen Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sind die historisch verbürgte Fenstereinteilung sowie Form, Farbe und Material der Fenster, zu erhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. ²Beim nachträglichen Fenstereinbau bzw. beim Fensteraustausch, sind in anderen als denkmalgeschützten Gebäuden, vorrangig Sprossenfenster aus Holz zu verwenden. ³Andere Materialien können nach Abstimmung mit der Stadt Gemünden a.Main sowie mit der Unteren Denkmalschutzbehörde verwendet werden, sofern sie eine vergleichbare städtebauliche und denkmalschutzrechtliche Wirkung erzielen. ⁴Fensterrahmen aus Metall sind unzulässig. ⁵Als Fensterverglasung ist Klarglas zu verwenden.
- (3) Vorhandene Fenstereinfassungen aus Naturstein und Holz sowie Fensterteilungen (Sprossen) sind beizubehalten.
- (4) Glasbausteine sind in Bereichen, die vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind, unzulässig.
- (5) ¹Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. ²Sie sind nach Größe und Anordnung auf die Gesamtform des Gebäudes und die Fassadengestaltung abzustimmen. ³Nicht erlaubt sind Eckschaufenster, Eckeingänge und Kragplatten über Ladenfenstern und Hauseingängen.
- (6) ¹Schaufenster sind als stehendes Rechteck auszubilden; sie können in Einzelfällen auch in quadratischer Form sowie in Segment- oder Rundbögen zugelassen werden. ²Zwischen Schaufenstern und anderen Öffnungen sind Pfeiler in angemessener Breite anzuordnen.

§ 7 Hauseingänge, Tore

- (1) ¹Straßenseitige Türen und Tore sind grundsätzlich in Holz auszuführen. ²Andere Materialien können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dadurch die Fassade oder das Straßenbild nicht nachteilig beeinflusst wird. ³Neue Hoffore sind vorzugsweise aus Holz, mit einer Beplankung aus einfachen Brettern zu erstellen.
- (2) ¹Stufen bzw. äußere Freitreppe, nicht nur die auf öffentlichem Verkehrsgrund, sind in Natursteinplatten, vorzugsweise aus Sandstein, herzustellen. ²Fließen sind nicht zulässig.
- (3) ¹Stützmauern vor straßenseitigen Hauseingängen sollen aus ortsüblichem Werkstein hergestellt werden. ²Bei Verwendung anderen Materials ist die Oberfläche in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 zu verputzen.

§ 8 Markisen, Jalousien, Rollläden

- (1) ¹Markisen müssen farblich der Fassade angepasst werden. ²Sie dürfen nur im Erdgeschossbereich an großen Verglasungsflächen angebracht werden, wenn sie die Fassade des Gebäudes, das Stadt- und Straßenbild nicht nachteilig beeinflussen und nicht den Bestimmungen des Denkmalschutzes entgegenstehen.
- (2) Markisen, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, müssen vom Fahrbahnrand bzw. von der Innenkante der Entwässerungsrinne, einen Abstand von mindestens 0,3 m einhalten.
- (3) ¹Jalousien und Rollläden sind nur zulässig, wenn sie nicht über den Außenputz vorstehen und in geöffnetem Zustand nicht sichtbar sind. ²Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten. ³Bei Baudenkmalen und ortsbildprägenden Gebäuden im Ensemblebereich, ist diesbezüglich für den Einzelfall eine Abstimmung mit den Denkmalbehörden und der Stadt Gemünden a.Main zu treffen.

§ 9 Werbeanlagen

- (1) ¹Werbeanlagen in jeder Art und Größe sind genehmigungspflichtig. ²Ausgenommen sind nur Haus- und Büroschilder im Erdgeschossbereich, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,30 m x 0,30 m nicht überschreiten.
- (2) ¹Werbeanlagen dürfen grundsätzlich nur auf Betriebe hinweisen und nur an der Stätte der Leistung errichtet werden. ²Ausnahmsweise darf an Einmündungen von

Seitengassen auf schwer auffindbare Einrichtungen in diesen Gassen hingewiesen werden, jedoch auch bei mehreren solchen Einrichtungen nur mit insgesamt einem Schild je Seitengasse von höchstens 0,20 m x 0,60 m, das flach an der Wand anliegen muss.

- (3) ¹Art, Größe, Lage, Material und Anordnung der Werbeanlagen müssen sich in die Maßstäblichkeit der Gebäudearchitektur einfügen. ²Eine Häufung von Werbeanlagen, die das Fassaden- oder Straßenbild beeinträchtigen, ist zu unterlassen. ³Werbeanlagen sind als aufgemalte Schriftzeichen oder Einzelbuchstaben auszuführen. ⁴Davon abweichend sind noch Nasenschilder zulässig, wenn es sich um künstlerisch gestaltete, handwerklich gefertigte, die Durchsicht nicht wesentlich hemmende Hinweisschilder in der Art historischer Wirtshausschilder handelt.
- (4) ¹Die Beleuchtung von Werbeanlagen mittels Punktstrahler oder hinterleuchteter Schrift ist zulässig. ²Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein. ³Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. ⁴Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig.
- (5) Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen müssen auf die architektonische Gliederung des Gebäudes und die städtebauliche Situation (z.B. Sichtachsen) Rücksicht nehmen und sind in ordentlichem Zustand zu halten.
- (6) Das ganz- oder großflächige Bekleben oder Bestreichen von Schaufenstern, Fenstern, Fassaden, Türen, Mauern, Zäunen in dauerhafter Art und Weise ist untersagt.

§ 10 Balkone, Brüstungen und Einfriedungen

- (1) ¹Loggien und Balkone dürfen nur an den straßenabgewandten Fassaden errichtet werden. ²Hierzu zählen auch Fluchtbalkone. ³Änderungen an rechtmäßig errichteten Bestandsbalkonen, sind nur im Einvernehmen mit der Stadt Gemünden a.Main möglich.
- (2) Einfriedungen und Garagenmauern, die an den öffentlichen Straßenraum angrenzen, bedürfen bei ihrer Errichtung oder Änderung der Zustimmung der Stadt Gemünden a.Main.

§ 11 Bauunterhalt, Freiflächen

- (1) Gebäude und deren Nebenanlagen sowie Einfriedungen sind in einem Zustand zu erhalten, der das Orts- und Straßenbild nicht nachteilig beeinflusst und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.

- (2) Freiflächen sind so zu gestalten, zu begrünen und zu pflegen, dass sie das Stadtbild nicht beeinträchtigen.
- (3) ¹Das Aufstellen von Außenmöbeln im öffentlichen Raum, wie beispielsweise Sitzbänke, Pflanztröge, Sonnenschirme, sind Sondernutzungen im Sinne des Art. 18 BayStrWG und bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Gemünden a.Main.
²Bei der Beurteilung der Zulässigkeit werden die Grundsätze dieser Gestaltungssatzung zugrunde gelegt.
- (4) Die Errichtung baulicher Anlagen wie u. a. von Müllbehältern und Einhausungen und deren Gestaltung, bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Stadt Gemünden a.Main.

§ 12 Bauliche Nutzung

¹Grundsätzlich sind im Erdgeschoss Läden und nicht störende Gewerbebetriebe anzusiedeln. ²Die Obergeschosse sollen vorrangig mit Büros bzw. mit Wohneinheiten genutzt werden.

§ 13 Abweichungen

¹Von den Vorschriften der §§ 2 bis 12 dieser Satzung kann die Untere Bauaufsichtsbehörde unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen im Einvernehmen mit der Stadt Gemünden a.Main erteilen. ²Der Antrag ist schriftlich einzureichen und ausführlich zu begründen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

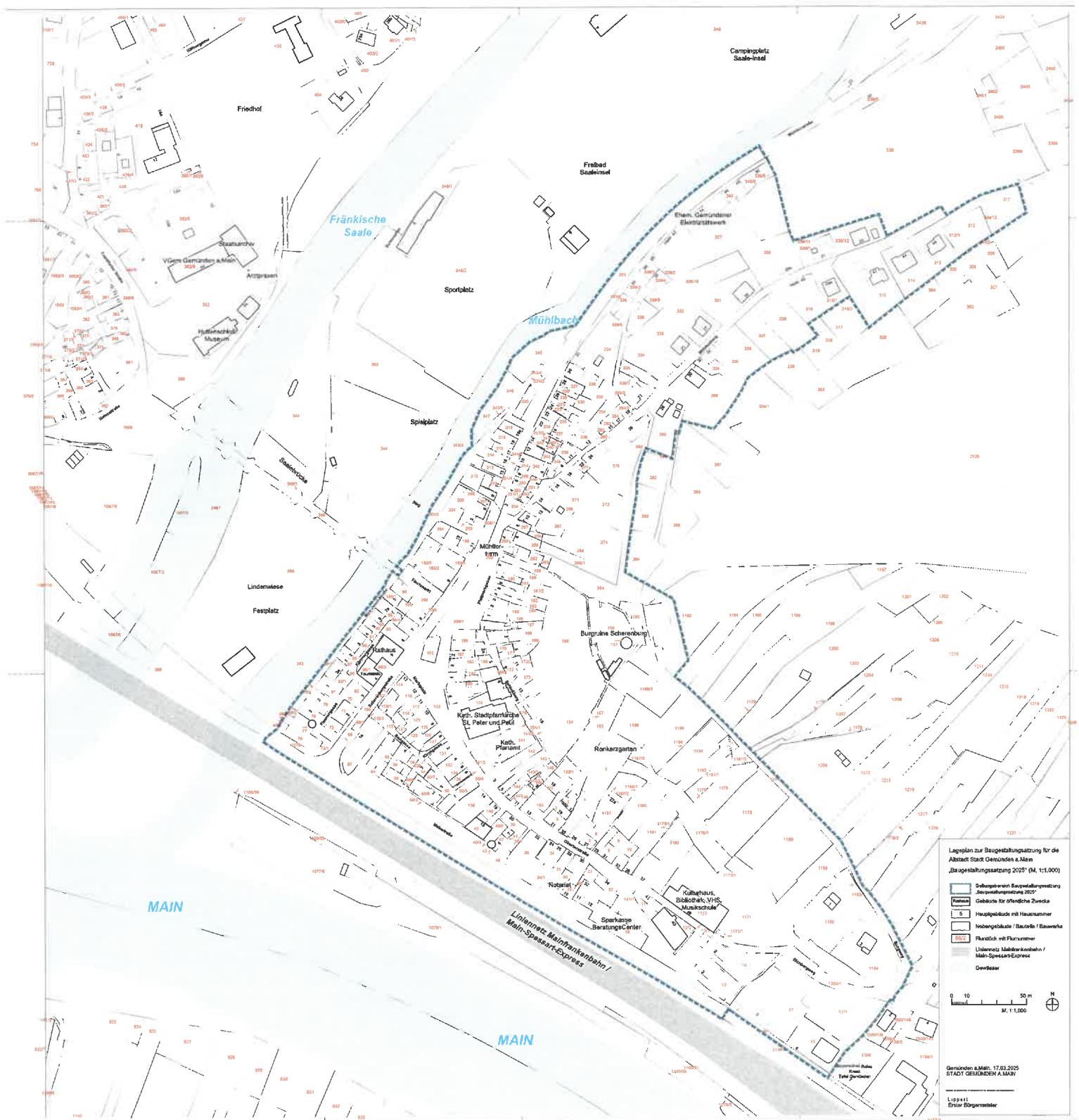
Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 12 dieser Satzung, können nach Art. 79 BayBO mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Baugestaltungssatzung der Stadt Gemünden a.Main vom 10.04.2006 außer Kraft.

STADT GEMÜNDEN A.MAIN
Gemünden a.Main, den 17.03.2025

Lippert
Erster Bürgermeister



Anlage Geltungsbereich Ensemble Altstadt



Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Gemünden a.Main (Parkgebührenordnung)

Die Stadt Gemünden a.Main erlässt aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), in den jeweils aktuell gültigen Fassungen, folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Parkgebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Gemünden a.Main, soweit die Parkflächen mit einer Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit (z. B. Parkscheinautomaten) ausgestattet sind.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit einer Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift der jeweiligen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit.
- (3) Eine Parkdauer von max. 15 Minuten für kurzfristige Erledigungen ist gebührenfrei (sog. „Brötchentaste“).

§ 3 Parkbereiche

- a) Altstadtpassage
- b) Mainstraße
- c) Elias-Hügel-Platz
- d) Plattnersgasse
- e) Scherenbergstraße
- f) Friedenstraße

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die zu entrichteten Parkgebühren für die unter § 2 Buchstabe a) – f) genannten Parkbereiche betragen:

Montag – Samstag (09.00 Uhr – 18.00 Uhr)

- je angefangene Stunde 1,00 €

(2) Die zulässige Höchstparkdauer für die unter § 2 Buchstabe a) – d) genannten beträgt 3,00 Stunden.

(3) Die zulässige Höchstparkdauer für den unter § 2 Buchstabe e) genannten Parkbereich beträgt 1,00 Stunde.

(4) Die zulässige Höchstparkdauer für den unter § 2 Buchstabe f) genannten Parkbereich beträgt 4,00 Stunden.

§ 5 Umsatzsteuer

Die Gebührenbeträge für die unter § 2 genannten Parkbereiche beinhalten, soweit diese Parkbereiche von der Steuerpflicht erfasst werden, die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz (UStG) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenbefreiung

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.04.2025 in Kraft

Gemünden a.Main, 17.03.2025
Stadt Gemünden a.Main

**Jürgen Lippert
1. Bürgermeister**

Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Gemünden

a.Main

(Parkgebührenordnung)

Die Stadt Gemünden a.Main erlässt aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), in den jeweils aktuell gültigen Fassungen, folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Parkgebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Gemünden a.Main, soweit die Parkflächen mit einer Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit (z. B. Parkscheinautomaten) ausgestattet sind.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit einer Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift der jeweiligen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit.
- (3) Eine Parkdauer von max. 15 Minuten für kurzfristige Erledigungen ist gebührenfrei (sog. „Brötchentaste“).

§ 3

Parkbereiche

- a) Altstadtpassage
- b) Mainstraße
- c) Elias-Hügel-Platz
- d) Plattnersgasse
- e) Scherenbergstraße
- f) Friedenstraße

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die zu entrichteten Parkgebühren für die unter § 3 Buchstabe a) – f) genannten Parkbereiche betragen:

- je angefangene Stunde 1,00 €

(2) Die zulässige Höchstparkdauer für die unter § 3 Buchstabe a) – d) genannten Parkbereiche beträgt 3,00 Stunden.

(3) Die zulässige Höchstparkdauer für den unter § 3 Buchstabe e) genannten Parkbereich beträgt 1,00 Stunde.

(4) Die zulässige Höchstparkdauer für den unter § 3 Buchstabe f) genannten Parkbereich beträgt 4,00 Stunden.

§ 5 Umsatzsteuer

Die Gebührenbeträge für die unter § 3 genannten Parkbereiche beinhalten, soweit diese Parkbereiche von der Steuerpflicht erfasst werden, die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz (UStG) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenbefreiung

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.04.2025 in Kraft

Gemünden a.Main, 17.03.2025
Stadt Gemünden a.Main

**Jürgen Lippert
1. Bürgermeister**